



HUGO BOSS

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

HUGO BOSS AG, Metzingen

- ISIN DE0005245500 (WKN 524550) –
- ISIN DE0005245534 (WKN 524553) –

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, den 3. Mai 2012, 10:00 Uhr,

in der im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messeplazza, Saal C1, 70629 Stuttgart, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Lageberichts der HUGO BOSS AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2011 und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2011

Die unter dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind im Internet unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ zugänglich. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den Bilanzgewinn der HUGO BOSS AG für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 203.097.400,00 EUR wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von 2,88 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie (35.331.445 Stück Stammaktien) für das Geschäftsjahr 2011 = 101.754.561,60 EUR
- b) Ausschüttung einer Dividende von 2,89 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie (33.684.722 Stück Vorzugsaktien) für das Geschäftsjahr 2011 = 97.348.846,58 EUR
- c) Die von der HUGO BOSS AG im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien sind nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. Der auf nicht dividendenberechtigte Aktien entfallende Betrag, derzeit Stück 528.555 Stammaktien und Stück 855.278 Vorzugsaktien, somit 3.993.991,82 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Sollte sich die Zahl der von der HUGO BOSS AG gehaltenen eigenen Aktien bis zur Hauptversammlung erhöhen oder vermindern, wird bei unveränderter Ausschüttung von 2,88 EUR je dividendenberechtigter Stammaktie und 2,89 EUR je dividendenberechtigter Vorzugsaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und entsprechende Anpassung der Satzung und von Hauptversammlungsbeschlüssen

Nach dem Aktiengesetz lauten die Aktien einer Aktiengesellschaft auf den Namen oder auf den Inhaber. Beide Formen sind in Deutschland verbreitet. Die Aktien der Gesellschaft lauten bislang auf den Inhaber.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die bislang auf den Inhaber lautenden Aktien auf Namensaktien umzustellen. Bei Namensaktien gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Lauten die Aktien der Gesellschaft künftig auf den Namen, so kann die Gesellschaft einfacher feststellen, wer ihre Aktionäre sind. Dadurch wird die Kontaktaufnahme der Gesellschaft mit ihren Aktionären erleichtert.

Zum Zwecke der vollständigen Umstellung auf Namensaktien sollen die Satzung sowie die bestehende Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demgemäß vor, wie folgt zu beschließen:

- a) (1) Die bei Wirksamwerden der Satzungsänderung unter nachfolgend (2) bestehenden, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt.
- (2) In § 5 Abs. 1 der Satzung wird das Wort „Inhaber“ durch das Wort „Namen“ ersetzt, so dass § 5 Abs. 1 der Satzung insgesamt wie folgt lautet:

„Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen.“

- b) In § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung werden das Wort „Inhaberstammaktien“ durch das Wort „Namensstammaktien“ und das Wort „Inhabervorzugsaktien“ jeweils durch das Wort „Namensvorzugsaktien“ ersetzt, so dass § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung insgesamt wie folgt lautet:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Namensstammaktien und/oder Namensvorzugsaktien ohne Stimmrecht, die den bereits ausgegebenen Namensvorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen, gegen

Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach, insgesamt jedoch höchstens um einen Betrag von 35.200.000,00 EUR (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihunderttausend Euro) zu erhöhen.“

- c) § 15 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Anmeldung zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Im Falle der Einberufung durch den Vorstand ist der Vorstand, im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat ist der Aufsichtsrat berechtigt, in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. Für die Berechnung der jeweiligen Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.“

- d) Die von der ordentlichen Hauptversammlung 2010 unter TOP 6 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung eigener Aktien auch unter Ausschluss eines Andienungs- und Bezugsrechts einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung wird dahin gehend geändert, dass die Ermächtigung anstatt auf Inhaberaktien jeweils auf Namensaktien Bezug nimmt.

6. Beschlussfassung über die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien und entsprechende Anpassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in stimmberechtigte Stammaktien umzuwandeln. Der Beschluss hierüber bedarf eines in gesonderter Versammlung zu fassenden zustimmenden Sonderbeschlusses der Vorzugsaktionäre. Darüber hinaus sollen die Stammaktionäre gebeten werden, dem Beschluss vorsorglich durch Sonderbeschluss zuzustimmen. Die Satzung ist in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 4, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 19 anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demgemäß vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die nennwertlosen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in § 19 Abs. 1 der Satzung in nennwertlose Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt.

- b) § 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Es ist eingeteilt in 70.400.000 Stück nennwertlose Stammaktien.“

- c) § 5 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung werden ersatzlos gestrichen, der derzeitige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und der derzeitige Absatz 5 wird zu Absatz 3 des § 5 der Satzung.

- d) § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

- e) § 19 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

7. Sonderbeschluss der Stammaktionäre über die Zustimmung zur Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu TOP 6 der Hauptversammlung vor, die nennwertlosen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in nennwertlose Stammaktien mit Stimmrecht umzuwandeln und die Satzung entsprechend anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beschluss der Hauptversammlung zur Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien durch Sonderbeschlussfassung der Stammaktionäre wie folgt die Zustimmung zu erteilen:

Die Stammaktionäre stimmen dem Beschluss der Hauptversammlung vom heutigen Tage über die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs und den damit verbundenen Satzungsänderungen, Tagesordnungspunkt 6, zu.

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012 sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht, des Prüfers für den verkürzten Abschluss und den Zwischenlagebericht für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2012

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen:

Die
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart

wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 sowie für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2012, sofern diese einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen werden, bestellt.

Bericht des Vorstands zu TOP 6 und TOP 7 und zugleich Bericht zu TOP 1 an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre der HUGO BOSS AG am 3. Mai 2012

Zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 3. Mai 2012 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Gewinnvorzug der Vorzugsaktien aufzuheben und die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft in stimmberechtigte Stammaktien umzuwandeln. Der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 3. Mai 2012 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, dem Beschluss der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 durch Sonderbeschluss zuzustimmen. Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in diesem Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der Hauptversammlung zugänglich sein wird und im Internet unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ zugänglich ist.

1. Anlass für den Beschlussvorschlag zur Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien

Die stimmrechtslose Vorzugsaktie entwickelt sich mehr und mehr zu einem deutschen Anachronismus. Im Ausland ist sie weitgehend unbekannt; ihre Akzeptanz auf dem internationalen Kapitalmarkt ist eingeschränkt. Auch in Deutschland sind stimmrechtslose Vorzugsaktien eine Seltenheit geworden. Neuemissionen von stimmrechtslosen Vorzugsaktien finden praktisch nicht mehr statt.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, die Ausstattung der Aktien der HUGO BOSS AG zu vereinheitlichen und das die internationalen Kapitalmärkte dominierende Strukturprinzip „one share – one vote“ zu verwirklichen. Damit wird zugleich einer in den vergangenen Jahren wiederholt gerade aus der Mitte der Vorzugsaktionäre, insbesondere aber auch von Aktionärsvereinigungen, vorgetragene Erwartung entsprochen. Mit der Umstellung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien auf Stammaktien verbindet sich für die Gesellschaft und für die Aktionäre eine Reihe von Vorteilen, die keine ins Gewicht fallenden Nachteile gegenüberstehen (dazu näher noch Ziffer 6).

2. Gegenwärtige Kapitalstruktur der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 70.400.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 35.860.000 Stück nennwertlose Stammaktien mit Stimmrecht und 34.540.000 Stück nennwertlose Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Auf die Stamm- und Vorzugsaktien als Stückaktien entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR. Demgemäß entfällt auf die Stammaktien ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt 35.860.000,00 EUR und auf die Vorzugsaktien ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt 34.540.000,00 EUR. Die Vorzugsaktien sind mit einem Gewinnvorzug nach § 19 Abs. 1 der Satzung ausgestattet. Danach wird aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um 0,01 EUR je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Dividende je Stück Stammaktie, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von 0,01 EUR je Vorzugsaktie gezahlt. Fällt der Gewinnvorzug in einem Jahr aus, ist er nachzahlbar. Sofern die Vorzugsaktionäre in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Gewinnvorzug nicht erhalten und dieser nicht nachgezahlt wird, wächst den Vorzugsaktien gemäß § 140 Abs. 2 AktG Stimmrecht zu. Der Gewinnvorzug kompensiert das den Vorzugsaktien fehlende Stimmrecht; Stimmrecht gewähren in der Hauptversammlung grundsätzlich nur die Stammaktien.

3. Neue Kapital- und Aktienstruktur

Nach Umstellung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien auf stimmberechtigte Stammaktien wird das Grundkapital unverändert 70.400.000,00 EUR betragen und in Stück 70.400.000 Aktien eingeteilt sein, jedoch einheitlich aus Stammaktien mit Stimmrecht bestehen.

Der Gewinnvorzug der Vorzugsaktionäre gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung entfällt. Unter der Prämisse, dass die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien vor Ablauf des Geschäftsjahres 2012 wirksam wird, wird der Gewinnvorzug letztmals bei der Verteilung des Bilanzgewinns des Jahres 2011 berücksichtigt. Zukünftig entfällt auf jede Aktie dieselbe Gewinnanteilsberechtigung. Zum Ausgleich für den Wegfall des Gewinnvorzugs gewährt nach der Umstellung jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

4. Technik der Umstellung

Die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien erfolgt durch Aufhebung des mit den Vorzugsaktien verbundenen Gewinnvorzugs im Wege der Satzungsänderung. Sie führt dazu, dass die Ausstattung der von den Vorzugsaktionären gehaltenen Aktien derjenigen der Stammaktien angepasst und die besondere Gattung der Vorzugsaktie aufgehoben wird. Es findet also kein Aktientausch statt, sondern die mit den Aktien der Vorzugsaktionäre verbundenen Rechte werden unter Vereinheitlichung der Aktiegattung dahin gehend geändert, dass an die Stelle des Gewinnvorzugs die Stimmberechtigung tritt. Die jeweilige proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft bleibt unverändert.

Die Umstellung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien mit Gewinnvorzug auf stimmberechtigte Stammaktien ohne Gewinnvorzug bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Höchstvorsorglich sollen die Stammaktionäre darüber hinaus dem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 179 Abs. 3 AktG durch Sonderbeschluss zustimmen. Der Umstellungsbeschluss bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vorzugsaktionäre, die hierüber in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss entscheiden. Dieser Sonderbeschluss bedarf nach § 141 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Werden die erforderlichen Zustimmungsbeschlüsse gefasst, dann wird der Beschluss über die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien mit Eintrag im Handelsregister wirksam.

Mit der Umstellung verbindet sich eine Änderung der Bestimmungen über das Grundkapital in § 4 Abs. 2 der Satzung gemäß dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 lit. b).

5. Auswirkungen auf die Börsennotiz; Umstellung der Wertpapierdepots

Als Folge der Umstellung werden die Vorzugsaktien der HUGO BOSS AG zukünftig nicht mehr an der Börse gehandelt werden. Es ist vorgesehen, stattdessen die Zulassung der infolge der Konversion entstehenden „neuen“ Stammaktien zum Handel an der Wertpapierbörse in Frankfurt sowie den anderen Börsen, an denen die Stammaktie zum regulierten Markt zugelassen ist, zu erwirken.

Die Depotbanken stellen die Wertpapierdepots der Aktionäre, die bislang Vorzugsaktien gehalten haben, um. Die Aktionäre selbst haben dabei nichts zu veranlassen. Die Umstellung soll für die Aktionäre kostenlos sein. Die Ausstattungsänderung wird mit Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Umwandlung und die damit verbundenen Satzungsänderungen im Handelsregister wirksam. Auf den genauen Zeitpunkt dieser rechtsändernden Handelsregistereintragung hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Es ist jedoch vorgesehen, in enger Abstimmung mit den jeweiligen Börsen einerseits und dem zuständigen Handelsregister andererseits einen Zeitplan zu vereinbaren, der einen möglichst reibungslosen Umstellungsprozess ermöglicht. Eine zeitweise Unterbrechung des Börsenhandels mit HUGO BOSS-Aktien soll möglichst vermieden werden. Die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien soll zügig erfolgen, sofern am 3. Mai 2012 die erforderlichen Zustimmungen in der Hauptversammlung und in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre erteilt werden. Die Gesellschaft wird in den Gesellschaftsblättern und durch öffentliche Ankündigung auf den vorgesehenen genauen Zeitpunkt der Eintragung der Umstellung hinweisen.

6. Mit der Umstellung verbundene Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre

Die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Sie führt zu einer Vereinheitlichung der Ausstattung der HUGO BOSS-Aktie und damit zu einer Vereinfachung und höheren Transparenz der Kapitalstruktur sowie zur Verwirklichung des die internationalen Kapitalmärkte dominierenden Prinzips „one share – one vote“. Damit wird die Glaubwürdigkeit insbesondere auch gegenüber institutionellen Investoren erhöht. Die neue Kapitalstruktur unterstreicht, dass sich die HUGO BOSS AG an nationalen und internationalen Corporate-Governance-Standards orientiert. Als Folge dessen geht die Gesellschaft davon aus, dass die Attraktivität der HUGO BOSS-Aktie ansteigen wird. Im Ergebnis verbessern sich so nach Erwartung der Gesellschaft zum einen die Möglichkeit der Gesellschaft zur Inanspruchnahme der internationalen Kapitalmärkte; zum anderen hat die HUGO BOSS-Aktie durch das Stimmrecht eine höhere Akzeptanz im Fall von Akquisitionen, bei denen die Gesellschaft die Gegenleistung anstelle von Geld in Aktien erbringt. Diese strukturbedingte Akzeptanzsteigerung der HUGO BOSS-Aktie wird noch dadurch weiter verstärkt, dass durch die Schaffung einer einzigen Aktiegattung eine höhere Liquidität der HUGO BOSS-Aktie am Kapitalmarkt entstehen wird.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass bei Umstellung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien auf Stammaktien zukünftig dann diese anstelle der Vorzugsaktien in den MDAX aufgenommen werden und dort eine höhere Gewichtung erhalten.

Die Zusammenlegung der Aktiegattungen führt darüber hinaus zu einer Verringerung des administrativen Mehraufwands und zu einer Vereinfachung des Berichtswesens. Eine gesonderte Berichterstattung von Gewinns- und Aktien-Kennzahlen für Stamm- und Vorzugsaktien entfällt. Außerdem entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, die bislang bei speziellen Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung erforderlich ist.

Den vorstehend beschriebenen Vorteilen für die Gesellschaft stehen keine ins Gewicht fallenden Nachteile der Gesellschaft gegenüber. Die Umstellung ist zwar zunächst für die Gesellschaft mit einmalig anfallenden Kosten verbunden. Die Gesellschaft geht aber davon aus, dass die Umstellung in der Zukunft kostenentlastend wirkt.

Die Aktionäre teilen die beschriebenen Vorteile mit der Gesellschaft. Die Vorzugsaktionäre geben zwar den mit der Vorzugsaktie verbundenen Gewinnvorzug auf. Doch wächst ihnen nunmehr das Stimmrecht zu. Die Stammaktionäre erfahren zwar eine Schmälerung ihrer anteiligen Stimmrechtsquote. Dem steht jedoch die mit dem Wegfall des Gewinnvorzugs der Vorzugsaktie erhöhte relative Gewinnbeteiligung gegenüber. Darüber hinaus führt die Vereinheitlichung der Aktiengattungen zu einer zugunsten aller Aktionäre erhöhten Liquidität der HUGO BOSS-Aktie. Davon profitieren auch die Stammaktien, deren Liquidität bislang eingeschränkt war.

Im Ergebnis liegt die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien danach offensichtlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die mit der Vereinheitlichung der Kapitalstruktur der Gesellschaft einhergehenden Vorteile lassen sich auf andere Weise nicht erreichen. Da mit der Umstellung keine signifikanten Nachteile verbunden sind, bestehen nach Überzeugung des Vorstands, die der Aufsichtsrat teilt, an der sachlichen Rechtfertigung der vorgeschlagenen Maßnahme keine Zweifel. In Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat empfiehlt der Vorstand deshalb den Stammaktionären und den Vorzugsaktionären, der vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Aktiengattungen die erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2012 beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 70.400.000 (35.860.000 Inhaberstammaktien plus 34.540.000 Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht) und die Gesamtzahl der Stimmrechte 35.860.000, wovon 528.555 Stimmrechte aus eigenen Stammaktien ruhen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung)

Stamm- und Vorzugsaktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen, und Stammaktionäre, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also Donnerstag, den 12. April 2012, 0:00 Uhr MESZ (sog. Nachweisstichtag) bezieht, ausreichend.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse spätestens am Donnerstag, den 26. April 2012, 24:00 Uhr MESZ, zugehen:

- HUGO BOSS AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
oder per Telefax: +49 (0) 89 309037 4675
oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Stammaktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch Bevollmächtigte, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsabschnitt auf dem Eintrittskartenformular, das sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten stehen folgende Adresse, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse bis zum Beginn der Abstimmung zur Verfügung:

- HUGO BOSS AG
Vollmachten
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefax: +49 (0)7123 942018
E-Mail: VollmachtHV2012@hugoboss.com

Am Tag der Hauptversammlung steht dafür ab 9:00 Uhr MESZ auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messepiazza, Saal C1, 70629 Stuttgart, zur Verfügung.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie

ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit dem Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Wir bieten unseren Stammaktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne solche ausdrückliche Weisungen wird das Stimmrecht nicht vertreten. Für die Erteilung der Vollmacht kann das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen), ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis spätestens Montag, den 30. April 2012, 24:00 Uhr MESZ unter der nachstehend genannten Adresse eingehen:

- HUGO BOSS AG
Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
oder per Telefax: +49 (0) 7123 942018
oder per E-Mail: VollmachtHV2012@hugoboss.com

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht für die Erteilung, den Widerruf sowie die Änderung von Weisungen gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft ab 9:00 Uhr MESZ die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messeplaza, Saal C1, 70629 Stuttgart zur Verfügung.

Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124a AktG):

1. der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung;
2. die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
3. Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung verwendet werden können.

Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 AktG**Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB an den Vorstand der Gesellschaft (HUGO BOSS AG, Vorstand, Dieselstraße 12, 72555 Metzingen, Hauptversammlung@hugoboss.com) zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Montag, der 2. April 2012, 24:00 Uhr MESZ. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Mittwoch, der 18. April 2012, 24:00 Uhr MESZ. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend, insbesondere gilt auch hier Mittwoch, der 18. April 2012, 24:00 Uhr MESZ als letztmöglicher Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sein müssen, um noch zugänglich gemacht zu werden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der

Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

- HUGO BOSS AG
Hauptversammlung/Rechtsabteilung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
oder per Telefax: +49 (0) 7123 942018
oder per E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter der in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen beschränken.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Metzingen, im März 2012

Der Vorstand

EINLADUNG ZUR GESONDERTEN VERSAMMLUNG

HUGO BOSS AG, Metzingen

– ISIN DE0005245534 (WKN 524 553) –

Die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, den 3. Mai 2012, 12:30 Uhr,

im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messeplazza, Saal C1, 70629 Stuttgart, stattfindenden **gesonderten Versammlung** eingeladen. Der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kann sich unter Umständen, je nach Dauer der vorangehenden ordentlichen Hauptversammlung verzögern.

TAGESORDNUNG

1. Sonderbeschlussfassung der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem von der Hauptversammlung der HUGO BOSS AG vom selben Tag unter Tagesordnungspunkt 6 dann voraussichtlich gefassten Beschluss über die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien und entsprechende Anpassung der Satzung

Der Beschluss, der von Vorstand und Aufsichtsrat der auf den 3. Mai 2012 um 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung unter TOP 6 vorgeschlagen wird, lautet wie folgt:

- a) Die nennwertlosen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in § 19 Abs. 1 der Satzung in nennwertlose Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt.
- b) § 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Es ist eingeteilt in 70.400.000 Stück nennwertlose Stammaktien.“
- c) § 5 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung werden ersatzlos gestrichen, der derzeitige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und der derzeitige Absatz 5 wird zu Absatz 3 des § 5 der Satzung.
- d) § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- e) § 19 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vor, diesem von der ordentlichen Hauptversammlung dann voraussichtlich gefassten Beschluss durch Sonderbeschluss zuzustimmen.

Bericht des Vorstands zu TOP 1 an die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre der HUGO BOSS AG am 3. Mai 2012 und zugleich Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung der HUGO BOSS AG am 3. Mai 2012 zu TOP 6 und 7

Zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 3. Mai 2012 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Gewinnvorzug der Vorzugsaktien aufzuheben und die stimmrechtslosen Vorzugsaktien der Gesellschaft in stimmberechtigte Stammaktien umzuwandeln. Der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 3. Mai 2012 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, dem Beschluss der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 durch Sonderbeschluss zuzustimmen. Der Vorstand begründet und erläutert diesen Beschlussvorschlag in diesem Bericht, der als Bestandteil dieser Einladung auch in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zugänglich sein wird und im Internet unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ zugänglich ist.

1. Anlass für den Beschlussvorschlag zur Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien

Die stimmrechtslose Vorzugsaktie entwickelt sich mehr und mehr zu einem deutschen Anachronismus. Im Ausland ist sie weitgehend unbekannt; ihre Akzeptanz auf dem internationalen Kapitalmarkt ist eingeschränkt. Auch in Deutschland sind stimmrechtslose Vorzugsaktien eine Seltenheit geworden. Neuemissionen von stimmrechtslosen Vorzugsaktien finden praktisch nicht mehr statt.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, die Ausstattung der Aktien der HUGO BOSS AG zu vereinheitlichen und das die internationalen Kapitalmärkte dominierende Strukturprinzip „one share – one vote“ zu verwirklichen. Damit wird zugleich einer in den vergangenen Jahren wiederholt gerade aus der Mitte der Vorzugsaktionäre, insbesondere aber auch von Aktionärsvereinigungen, vorgetragenen Erwartung entsprochen. Mit der Umstellung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien auf Stammaktien verbindet sich für die Gesellschaft und für die Aktionäre eine Reihe von Vorteilen, die keine ins Gewicht fallenden Nachteile gegenüberstehen (dazu näher noch Ziffer 6).

2. Gegenwärtige Kapitalstruktur der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 70.400.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 35.860.000 Stück nennwertlose Stammaktien mit Stimmrecht und 34.540.000 Stück nennwertlose Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Auf die Stamm- und Vorzugsaktien als Stückaktien entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von je 1,00 EUR. Demgemäß entfällt auf die Stammaktien ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt 35.860.000,00 EUR und auf die Vorzugsaktien ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt 34.540.000,00 EUR. Die Vorzugsaktien sind mit einem Gewinnvorzug nach § 19 Abs. 1 der Satzung ausgestattet. Danach wird aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um 0,01 EUR je Vorzugsaktie höhere Dividende als die Dividende je Stück Stammaktie, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von 0,01 EUR je Vorzugsaktie gezahlt. Fällt der Gewinnvorzug in einem Jahr aus, ist er nachzahlbar. Sofern die Vorzugsaktionäre in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Gewinnvorzug nicht erhalten und dieser nicht nachgezahlt wird, wächst den Vorzugsaktien gemäß § 140 Abs. 2 AktG Stimmrecht zu. Der Gewinnvorzug kompensiert das den Vorzugsaktien fehlende Stimmrecht; Stimmrecht gewähren in der Hauptversammlung grundsätzlich nur die Stammaktien.

3. Neue Kapital- und Aktienstruktur

Nach Umstellung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien auf stimmberechtigte Stammaktien wird das Grundkapital unverändert 70.400.000,00 EUR betragen und in Stück 70.400.000 Aktien eingeteilt sein, jedoch einheitlich aus Stammaktien mit Stimmrecht bestehen.

Der Gewinnvorzug der Vorzugsaktionäre gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung entfällt. Unter der Prämisse, dass die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien vor Ablauf des Geschäftsjahres 2012 wirksam wird, wird der Gewinnvorzug letztmals bei der Verteilung des Bilanzgewinns des Jahres 2011 berücksichtigt. Zukünftig entfällt auf jede Aktie dieselbe Gewinnanteilsberechtigung. Zum Ausgleich für den Wegfall des Gewinnvorzugs gewährt nach der Umstellung jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme.

4. Technik der Umstellung

Die Umwandlung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Stammaktien erfolgt durch Aufhebung des mit den Vorzugsaktien verbundenen Gewinnvorzugs im Wege der Satzungsänderung. Sie führt dazu, dass die Ausstattung der von den Vorzugsaktionären gehaltenen Aktien derjenigen der Stammaktien angepasst und die besondere Gattung der Vorzugsaktie aufgehoben wird. Es findet also kein Aktientausch statt, sondern die mit den Aktien der Vorzugsaktionäre verbundenen Rechte werden unter Vereinheitlichung der Aktiengattung dahin gehend geändert, dass an die Stelle des Gewinnvorzugs die Stimmberechtigung tritt. Die jeweilige proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft bleibt unverändert.

Die Umstellung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien mit Gewinnvorzug auf stimmberechtigte Stammaktien ohne Gewinnvorzug bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Höchstvorsorglich sollen die Stammaktionäre darüber hinaus dem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 179 Abs. 3 AktG durch Sonderbeschluss zustimmen. Der Umstellungsbeschluss bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Vorzugsaktionäre, die hierüber in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss entscheiden. Dieser Sonderbeschluss bedarf nach § 141 Abs. 3 Satz 2 AktG einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Werden die erforderlichen Zustimmungsbeschlüsse gefasst, dann wird der Beschluss über die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien mit Eintrag im Handelsregister wirksam.

Mit der Umstellung verbindet sich eine Änderung der Bestimmungen über das Grundkapital in § 4 Abs. 2 der Satzung gemäß dem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 lit. b).

5. Auswirkungen auf die Börsennotiz; Umstellung der Wertpapierdepots

Als Folge der Umstellung werden die Vorzugsaktien der HUGO BOSS AG zukünftig nicht mehr an der Börse gehandelt werden. Es ist vorgesehen, stattdessen die Zulassung der infolge der Konversion entstehenden „neuen“ Stammaktien zum Handel an der Wertpapierbörse in Frankfurt sowie den anderen Börsen, an denen die Stammaktie zum regulierten Markt zugelassen ist, zu erwirken.

Die Depotbanken stellen die Wertpapierdepots der Aktionäre, die bislang Vorzugsaktien gehalten haben, um. Die Aktionäre selbst haben dabei nichts zu veranlassen. Die Umstellung soll für die Aktionäre kostenlos sein. Die Ausstattungsänderung wird mit Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Umwandlung und die damit verbundenen Satzungsänderungen im Handelsregister wirksam. Auf den genauen Zeitpunkt dieser rechtsändernden Handelsregistereintragung hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Es ist jedoch vorgesehen, in enger Abstimmung mit den jeweiligen Börsen einerseits und dem zuständigen Handelsregister andererseits einen Zeitplan zu vereinbaren, der einen möglichst reibungslosen Umstellungsprozess ermöglicht. Eine zeitweise Unterbrechung des Börsenhandels mit HUGO BOSS-Aktien soll möglichst vermieden werden. Die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien soll zügig erfolgen, sofern am 3. Mai 2012 die erforderlichen Zustimmungen in der Hauptversammlung und in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre erteilt werden. Die Gesellschaft wird in den Gesellschaftsblättern und durch öffentliche Ankündigung auf den vorgesehenen genauen Zeitpunkt der Eintragung der Umstellung hinweisen.

6. Mit der Umstellung verbundene Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre

Die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Sie führt zu einer Vereinheitlichung der Ausstattung der HUGO BOSS-Aktie und damit zu einer Vereinfachung und höheren Transparenz der Kapitalstruktur sowie zur Verwirklichung des die internationalen Kapitalmärkte dominierenden Prinzips „one share – one vote“. Damit wird die Glaubwürdigkeit insbesondere auch gegenüber institutionellen Investoren erhöht. Die neue Kapitalstruktur unterstreicht, dass sich die HUGO BOSS AG an nationalen und internationalen Corporate-Governance-Standards orientiert. Als Folge dessen geht die Gesellschaft davon aus, dass die Attraktivität der HUGO BOSS-Aktie ansteigen wird. Im Ergebnis verbessern sich so nach Erwartung der Gesellschaft zum einen die Möglichkeit der Gesellschaft zur Inanspruchnahme der

internationalen Kapitalmärkte; zum anderen hat die HUGO BOSS-Aktie durch das Stimmrecht eine höhere Akzeptanz im Fall von Akquisitionen, bei denen die Gesellschaft die Gegenleistung anstelle von Geld in Aktien erbringt. Diese strukturbedingte Akzeptanzsteigerung der HUGO BOSS-Aktie wird noch dadurch weiter verstärkt, dass durch die Schaffung einer einzigen Aktiengattung eine höhere Liquidität der HUGO BOSS-Aktie am Kapitalmarkt entstehen wird.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass bei Umstellung der stimmrechtslosen Vorzugsaktien auf Stammaktien zukünftig dann diese anstelle der Vorzugsaktien in den MDAX aufgenommen werden und dort eine höhere Gewichtung erhalten.

Die Zusammenlegung der Aktiengattungen führt darüber hinaus zu einer Verringerung des administrativen Mehraufwands und zu einer Vereinfachung des Berichtswesens. Eine gesonderte Berichterstattung von Gewinnje-Aktie-Kennzahlen für Stamm- und Vorzugsaktien entfällt. Außerdem entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre, die bislang bei speziellen Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung erforderlich ist.

Den vorstehend beschriebenen Vorteilen für die Gesellschaft stehen keine ins Gewicht fallenden Nachteile der Gesellschaft gegenüber. Die Umstellung ist zwar zunächst für die Gesellschaft mit einmalig anfallenden Kosten verbunden. Die Gesellschaft geht aber davon aus, dass die Umstellung in der Zukunft kostenentlastend wirkt.

Die Aktionäre teilen die beschriebenen Vorteile mit der Gesellschaft. Die Vorzugsaktionäre geben zwar den mit der Vorzugsaktie verbundenen Gewinnvorteil auf. Doch wächst ihnen nunmehr das Stimmrecht zu. Die Stammaktionäre erfahren zwar eine Schmälerung ihrer anteiligen Stimmrechtsquote. Dem steht jedoch die mit dem Wegfall des Gewinnvorteils der Vorzugsaktie erhöhte relative Gewinnbeteiligung gegenüber. Darüber hinaus führt die Vereinheitlichung der Aktiengattungen zu einer zugunsten aller Aktionäre erhöhten Liquidität der HUGO BOSS-Aktie. Davon profitieren auch die Stammaktien, deren Liquidität bislang eingeschränkt war.

Im Ergebnis liegt die Umstellung der Vorzugsaktien auf Stammaktien danach offensichtlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die mit der Vereinheitlichung der Kapitalstruktur der Gesellschaft einhergehenden Vorteile lassen sich auf andere Weise nicht erreichen. Da mit der Umstellung keine signifikanten Nachteile verbunden sind, bestehen nach Überzeugung des Vorstands, die der Aufsichtsrat teilt, an der sachlichen Rechtfertigung der vorgeschlagenen Maßnahme keine Zweifel. In Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat empfiehlt der Vorstand deshalb den Stammaktionären und den Vorzugsaktionären, der vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Aktiengattungen die erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung 2012 beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 70.400.000 (35.860.000 Inhaberstammaktien plus 34.540.000 Inhabervorzugsaktien ohne Stimmrecht) und die Gesamtzahl der Stimmrechte aus den Inhabervorzugsaktien in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre 34.540.000, wovon 855.278 Stimmrechte aus eigenen Vorzugsaktien ruhen. Stammaktien sind in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung)

Vorzugsaktionäre, die an der gesonderten Versammlung teilnehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Vorzugsaktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der gesonderten Versammlung, also Donnerstag, den 12. April 2012, 0:00 Uhr MESZ (sog. Nachweisstichtag) bezieht, ausreichend.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse spätestens am Donnerstag, den 26. April 2012, 24:00 Uhr MESZ, zugehen:

- HUGO BOSS AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
oder per Telefax: +49 (0) 89 309037 4675
oder per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Vorzugsaktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Vorzugsaktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Vorzugsaktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Vorzugsaktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Vorzugsaktien besitzen und erst danach Vorzugsaktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Vorzugsaktionären Eintrittskarten für die gesonderte Versammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Vorzugsaktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Vorzugsaktionäre können ihr Stimmrecht in der gesonderten Versammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch Bevollmächtigte, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Bevollmächtigt der Vorzugsaktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. Vorzugsaktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsabschnitt auf dem Eintrittskartenformular, das sie nach der Anmeldung

erhalten, benutzen; möglich ist aber auch, dass Vorzugsaktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten stehen folgende Adresse, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse bis zum Beginn der Abstimmung zur Verfügung:

- HUGO BOSS AG
Vollmachten
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Telefax: +49 (0)7123 942018
E-Mail: VollmachtHV2012@hugoboss.com

Am Tag der gesonderten Versammlung steht dafür ab 9:00 Uhr auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung bzw. zur gesonderten Versammlung im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messepiazza, Saal C1, 70629 Stuttgart, zur Verfügung.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit dem Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Wir bieten unseren Vorzugsaktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne solche ausdrückliche Weisungen wird das Stimmrecht nicht vertreten. Für die Erteilung der Vollmacht kann das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen), ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis spätestens Montag, den 30. April 2012, 24:00 Uhr MESZ unter der nachstehend genannten Adresse eingehen:

- HUGO BOSS AG
Herrn Martin Schürmann/Frau Ulrike Zahlten
Hauptversammlung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
oder per Telefax: +49 (0) 7123/942018
oder per E-Mail: VollmachtHV2012@hugoboss.com

Am Tag der gesonderten Versammlung selbst steht für die Erteilung, den Widerruf sowie die Änderung von Weisungen gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung bzw. zur gesonderten Versammlung im Internationalen Congresszentrum Stuttgart ICS, Messepiazza, Saal C1, 70629 Stuttgart, zur Verfügung.

Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Als bald nach der Einberufung der gesonderten Versammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124a AktG):

1. der Inhalt der Einberufung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung;
2. die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
3. Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung verwendet werden können.

Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 AktG

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB an den Vorstand der Gesellschaft (HUGO BOSS AG, Vorstand, Dieselstraße 12, 72555 Metzingen, Hauptversammlung@hugoboss.com zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der gesonderten Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der gesonderten Versammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Montag, der 2. April 2012, 24:00 Uhr MESZ. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Anträge und Wahlvorschläge von Vorzugsaktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Vorzugsaktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); § 127 AktG ist für die gesonderte Versammlung nicht anwendbar.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Vorzugsaktionären einschließlich des Namens des Vorzugsaktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) zugänglich zu machen, wenn der Vorzugsaktionär mindestens 14 Tage vor der gesonderten Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Mittwoch, der 18. April 2012 24:00 Uhr MESZ. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Das Recht eines jeden Vorzugsaktionärs, während der gesonderten Versammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der gesonderten Versammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) gemäß § 126 Abs. 1 sind ausschließlich zu richten an:

- HUGO BOSS AG
Hauptversammlung/Rechtsabteilung
Dieselstraße 12
72555 Metzingen
oder per Telefax: +49 (0) 7123 942018
oder per E-Mail: Hauptversammlung@hugoboss.com

Zugänglich zu machende Anträge (einschließlich des Namens des Vorzugsaktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Auskunftsrechte der Vorzugsaktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der gesonderten Versammlung kann jeder Vorzugsaktionär und Vorzugsaktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der gesonderten Versammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter der in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzung darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen beschränken. Dies gilt sinngemäß für die gesonderte Versammlung.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://group.hugoboss.com> unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2012“ über den Link „Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung“ unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Metzingen, im März 2012

Der Vorstand

WEGBESCHREIBUNG DER KÜRZESTE WEG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

ANREISE MIT DEM AUTO

Die Neue Messe Stuttgart liegt 13 km von der Stuttgarter Stadtmitte entfernt und in direkter Nähe zum Stuttgarter Flughafen. Bitte folgen Sie der Beschilderung in Richtung Messe/Flughafen.

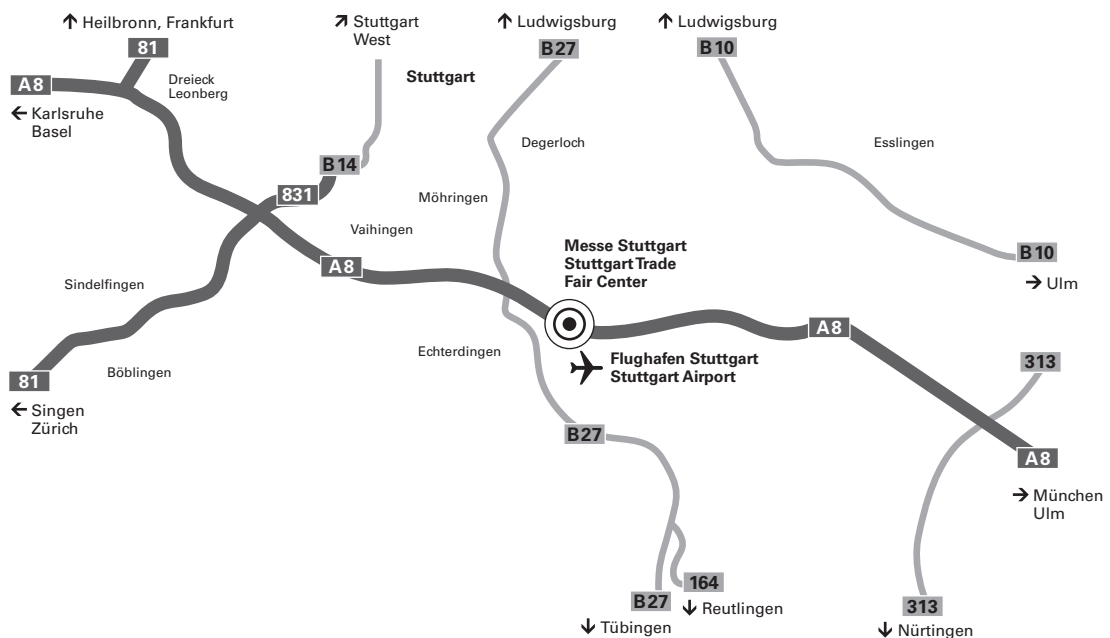
ANREISE AUF DER A8

Aus Richtung Stuttgart am „Echterdinger Ei“ verlassen Sie die Autobahn auf den Messe- und Flughafenzubringer. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.

Aus Richtung München besteht eine Ausfahrt „Messe/Flughafen“ direkt in das Parkhaus über der Autobahn. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.

ANREISE AUF DER B27

Aus Richtung Stuttgart/Tübingen: Aus beiden Richtungen können die Parkplätze am Westrand des Messegeländes angesteuert werden. Das Parkhaus über der Autobahn ist ebenfalls erreichbar. Bitte folgen Sie dem Parkleitsystem.



ANREISE MIT DEM FLUGZEUG

Die Terminals des Flughafens sind etwa 200 Meter vom Messegelände entfernt und können gut zu Fuß erreicht werden.

ANREISE MIT DER BAHN

Über das Bahnnetz (ICE, IC, InterRegio) ist Stuttgart direkt mit 13 europäischen Hauptstädten verbunden.

Vom Hauptbahnhof zur Messe:

Vom Stuttgarter Hauptbahnhof geht es mit der S-Bahn S2 oder S3 in Richtung „Stuttgart Flughafen/Neue Messe Stuttgart“. Die Fahrtzeit beträgt 27 Minuten.

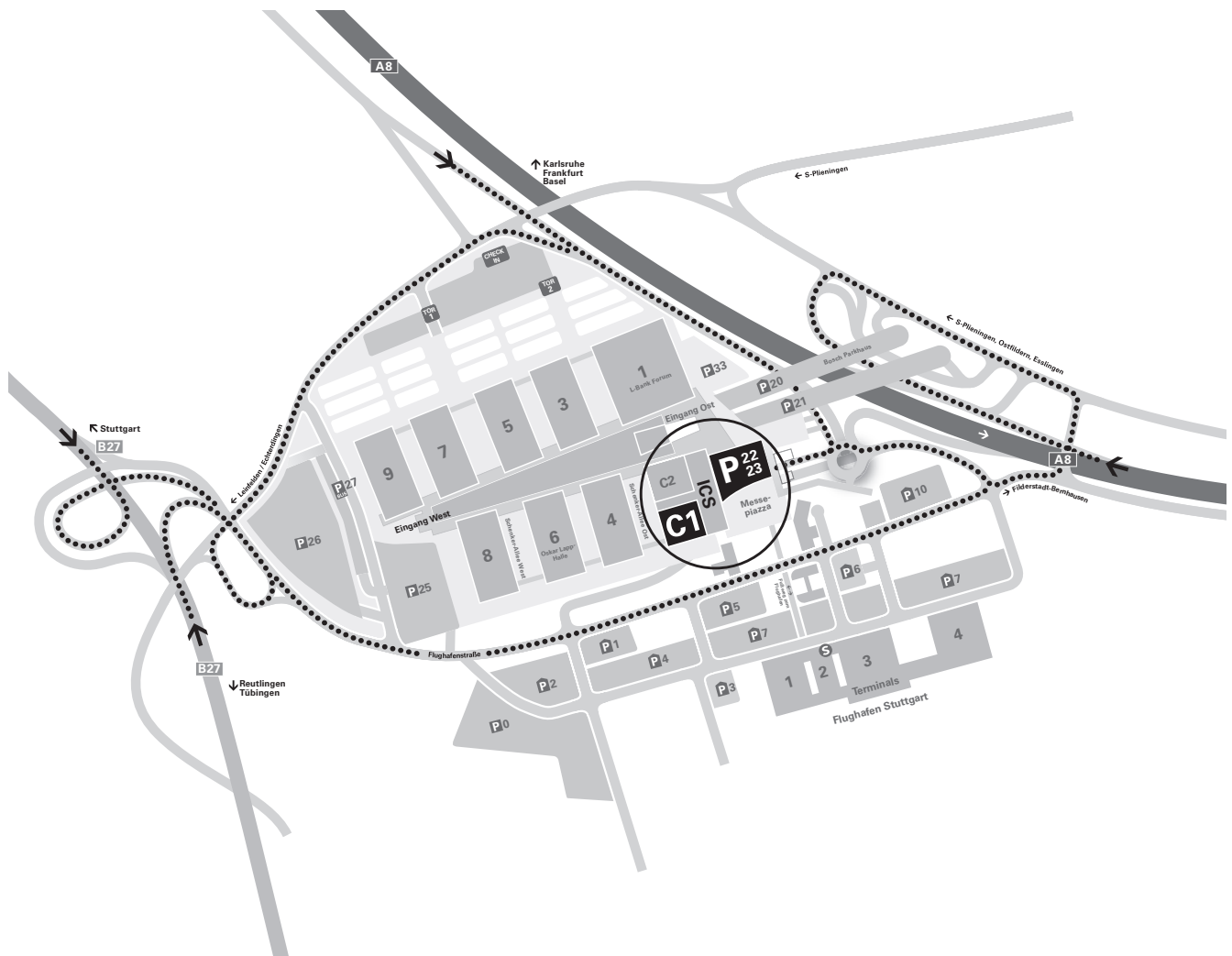
PARKHAUS P22/23 UNTER DER MESSEPIAZZA

Hinweis:

Nur das Parken in P 22/23 wird von HUGO BOSS zurückerstattet.

Wir bitten Sie diesbezüglich, Ihre gelösten Parktickets an der Garderobe im Foyer des C1 gegen freie Ausfahrtickets einzutauschen.

Bitte folgen Sie der Beschilderung ICS und P 22/23.



VERANSTALTUNGSORT ICS – C1

HUGO BOSS AG

Dieselstraße 12
72555 Metzingen
Deutschland

Telefon: +49 (0) 7123 94-0

Fax: +49 (0) 7123 94-2014

